Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Mainlände

Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBL. S. 74) geändert worden ist, folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Mainlände, der Versorgung der Wohnmobile mit Strom, Wasser und Abwasser sowie die Entsorgung der durch die Benutzung anfallenden Abfälle.

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Lohr a. Main betreibt auf einer Teilfläche der Mainlände gelegen zwischen Neuer und Alter Mainbrücke, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen vom Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem hiermit verbundenen Aufenthalt der mit diesen reisenden Personen. Der genaue Standort der Wohnmobilstellplätze ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort.

§ 2 Überlassung und Nutzung

1. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besucher:innen der Stadt Lohr a. Main mit Wohnmobilen. Erlaubt ist das Abstellen zugelassener und verkehrstüchtiger Wohnmobile.

Nicht zugelassen sind auf dem für Wohnmobile ausgewiesenen Gelände PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger.

- 2. Eine Reservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.
- 3. Der Platz ist in der Regel von April bis Oktober geöffnet, ausgenommen die Zeit von Aufbau, Durchführung und Abbau der Spessartfestwoche, Messen sowie etwaiger Großveranstaltungen auf der Mainlände. Der Platz wird dann durch eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt.

In der Zeit von November bis März ist der Betrieb wegen Hochwassergefahr eingestellt.

- 4. Eine maximale Aufenthaltsdauer sollte drei Tage nicht überschreiten.
- 5. Mitgeführtes Abwasser und Toiletten sowie Müll dürfen nur an den entsprechenden vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Die Entsorgung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- 6. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Nach der Benutzung ist der Platz sauber zu verlassen.

- 7. Lärmbelästigung wie z.B. laute Musik, Türenschlagen, lautes Feiern o.ä. sind mit Rücksicht auf andere Besucher:innen des Stellplatzes und der Anwohner zu unterlassen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Radio- und Fernsehgeräte etc. nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.
- 8. Hunde sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 9. Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, d.h. das Aufbauen von Vorzelten, das Spannen von Wäscheleinen o.ä., offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle usw. ist untersagt.
- 10. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Die Stadt Lohr a. Main erhebt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes auf der Mainlände Parkgebühren. Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Fahrzeugs zu den gebührenpflichtigen Zeiten (s. Abs. 2) fällig. Sie ist durch Bezahlung an dem hierzu aufgestellten Automaten (Auslage des Parkscheins) oder durch Anwendung der Möglichkeit des Handyparkens und Bezahlung mittels der App Parkster zu entrichten.

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine fahrzeugbezogene Gebühr erhoben. In der Zeit von 20.00 – 9.00 (mit Übernachtung) beträgt diese 10,00 € je Fahrzeug. In der Zeit von 9.00 – 20.00 Uhr (ohne Übernachtung/Tagesticket) beträgt diese 2,00 € je Fahrzeug. (Stand: 12/2021)

§ 4 Strom- und Wasserentnahme

- 1. Die Stadt Lohr a. Main stellt Anschlüsse für Strom und Trinkwasser gegen Entgelt zur Verfügung.
- 2. Für den Bezug elektrischen Stroms durch Nutzung der auf dem Stellplatz befindlichen Stromsäulen wird mittels Münzeinwurf folgende Gebühr erhoben:

Vier Stunden: 1,00 €

3. Für den Bezug von Trinkwasser durch Nutzung der auf dem Stellplatz befindlichen Trinkwasseranschlüsse wird mittels Münzeinwurf folgende Gebühr erhoben:

100 Liter: 1,00 €

4. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Strom und Trinkwasser sowie die Abführung von Abwasser und die Entsorgung von Müll besteht nicht. Die Stadt Lohr a. Main haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden, welche durch den Ausfall der Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen.

§ 5 Haftung

- 1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer / die Nutzerin haftet gegenüber der Stadt Lohr a.Main für sämtliche schuldhaften, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden.
- 2. Für Schäden durch minderjährige Kinder haften die Eltern (Aufsichtspflicht).
- 3. Die Stadt Lohr a. Main haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes, der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höherer Gewalt oder durch Dritte (andere Nutzer:innen oder sonstige Dritte) verursacht werden.
- 4. Die Stadt Lohr a. Main haftet jedoch für Schäden, soweit einer Person, derer sie sich zum Betrieb des Wohnmobilstellplatzes bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5. Sollte eine Räumung des Platzes, z.B. wegen Hochwassergefahr notwendig sein, ist den entsprechenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die Nutzung des Stellplatzes, der Trinkwasserversorgung sowie des Strombezugs besteht nicht.

§ 6 Hausrecht

- 1. Die Stadt Lohr a. Main als Betreiberin des Wohnmobilstellplatzes bzw. die von ihr beauftragten Personen, sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt. Sie ist insbesondere berechtigt, Personen und Fahrzeuge des Platzes zu verweisen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der übrigen Stellplatznutzer:innen erforderlich scheint oder die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- 2. Wird dem Platzverweis nicht Folge geleistet, ist die Stadt Lohr a. Main berechtigt, die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Nutzer / die Nutzerin zu tragen, in diesem Fall sowohl der Eigentümer / die Eigentümerin als auch der Führer / die Führerin des Fahrzeuges. Im Übrigen gelten für die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7 Zuwiderhandlungen

Diese Satzung ist bußgeldbewehrt. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können unabhängig von der Ausübung des Hausrechts nach § 8 dieser Satzung mit Geldbußen geahndet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 den Wohnmobilstellplatz auf andere Weise als der zugelassenen Art nutzt;
- entgegen § 2 Nr. 10 gewerbliche T\u00e4tigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz aus\u00fcbt;

- entgegen § 2 Nr. 7 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch Nutzer:innen des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 2 Nr. 5 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen
 Abfallentsorgungsstellen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 2 Nr. 8 Hunde ohne Leine laufen lässt oder Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 2 Nr. 9 offenes Feuer entfacht
- entgegen § 3 die Nutzungsgebühr nicht entrichtet, also keinen Parkschein löst oder gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lohr a.Main, den 17. Dezember 2021

Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister der Stadt Lohr a. Main